

Hat sich die Trinkwasserverordnung bewährt? – Aus Sicht einer Gesundheitsbehörde

Dipl.-Chem. Uta Rädcl
Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt

TrinkwV 2001

Verabschiedung EU – TWRL
November '98

Umsetzung in nationales Recht
Bund – Länder - Abstimmungen

Verabschiedung TrinkwV Mai 2001

Ausführungsbestimmungen
Vollzugshilfen
Bund – Länder - Arbeitsgruppen

Wesentliche Neuerungen der TrinkwV 2001

Definition
Trinkwasser

Definition
TWVA

Allg. anerkannte
Regeln d. Technik

Überwachungs-
programm
Hausinstallation

Maßnahmen bei
Grenzwert-
überschreitungen

Akkreditierungs-
pflicht

Begriffsbestimmung Trinkwasser

Zum Trinken, zur
Zubereitung von Speisen
und Getränken

Zum Reinigen von
Gegenständen, die mit
Lebensmitteln
in Berührung kommen

Trinkwasser = Wasser für den
menschlichen Gebrauch

Zur Körperpflege
und -reinigung

Zum Reinigen von Gegen-
ständen, die mit dem
menschlichen Körper
in Kontakt kommen

Wasserversorgungsanlagen i. S. d. TrinkwV 2001 sind:

- Anlagen einschl. Leitungsnetz $> 1.000 \text{ m}^3/\text{a}$
- Anlagen $< 1.000 \text{ m}^3/\text{a}$
- nicht ortsfeste Anlagen
- Anlagen der Hausinstallation

Hausinstallation:

**Gesamtheit der Rohrleitungen, Armaturen, Geräte
zwischen Entnahme- und Übergabestelle**

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

- ☞ Bestandteil der allgemeinen Anforderungen nach §4 Abs. 1
- ☞ gilt für gesamtes Trinkwasserversorgungssystem
- ☞ allgemeines Minimierungsgebot (§ 6 Abs. 3)
- ☞ gilt für Trinkwasseruntersuchungen und Probenahme (§ 15 Abs. 1 + 4)
- ☞ gilt für Materialauswahl, Planung, Bauausführung, Aufbereitungsstoffe, Desinfektionsverfahren
- ⇒ Kontrolle und Umsetzung bei Betreiber von Hausinstallationen z. T. schwierig

Was sind allgemein anerkannte Regeln der Technik?

- beruhen auf wissenschaftlichen Grundlagen,
- sind praktisch erprobt,
- haben sich in der Praxis ausreichend bewährt,
- sind von der Mehrheit der Fachleute anerkannt,
- sind Bestandteil der technischen Regelwerke und
- finden Eingang in Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Überwachungsprogramm nach §19 Abs. 7 TrinkwV 2001

- 😊 Kontrolle des Einflusses der Hausinstallationen auf die Wasserqualität durch Gesundheitsämter
- 😐 Umfang und Gestaltung länderspezifisch
- 😞 Untersuchungsumfang bezieht sich auf chemische Stoffe
 - Rechtsauslegung z. T. unterschiedlich
 - Aktuelle Aussage BMGS: Chemie + Mikrobiologie

Überwachungsprogramm nach §19 Abs. 7 TrinkwV 2001

Handlungsempfehlung LSA

- Kategorisierung der Anlagen
- Parameterauswahl ◀ ▶ Leitungsmaterialien
- Überwachungshäufigkeit je nach Kategorie
- Einbeziehung mikrobiologischer Parameter

Maßnahmen bei Grenzwertüberschreitungen

- Grenzwerte i. d. R. keine Gefahrenwerte
- Grenzwertüberschreitungen lösen aber Handlungsbedarf aus!
- Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung von Grenzwerten und Anforderungen ➤ § 9

§ 9 TrinkwV 2001

Risikoanalyse durch Gesundheitsamt

- ➡ Risikoabschätzung durch Gesundheitsamt:
Weiterführung der Trinkwasserversorgung oder
Versorgungsunterbrechung?
- ➡ bei Versorgungsunterbrechung Wirksamwerden der
Maßnahmepläne
- ➡ Anordnung von Abhilfemaßnahmen in Abhängigkeit
von gesundheitlicher Relevanz
- ➡ ggf. befristete Zulassung einer Abweichung
- ➡ Meldepflichten

Akkreditierungspflicht für Probenahme und Untersuchungen

Anforderungen nach §15 Abs. 4

- internes Qualitätsmanagementsystem
- qualifiziertes Personal
- externe

Für Probenahme und Laborbetrieb gelten die gleichen hohen Anforderungen !

gilt für Eigenüberwachung der Wasserversorger und für amtliche Überwachung durch Gesundheitsämter

Hat sich die TrinkwV 2001 bewährt?

- ✓ verbesserter Gesundheitsschutz
- ✓ Stärkung der Gesundheitsämter
- ✓ Zapfhahn-Verordnung
- ✓ klare Definition des Begriffes Trinkwasser
- ✓ neben der Grenzwerteinhaltung a.a.R.d.T. als grundsätzliche Anforderung

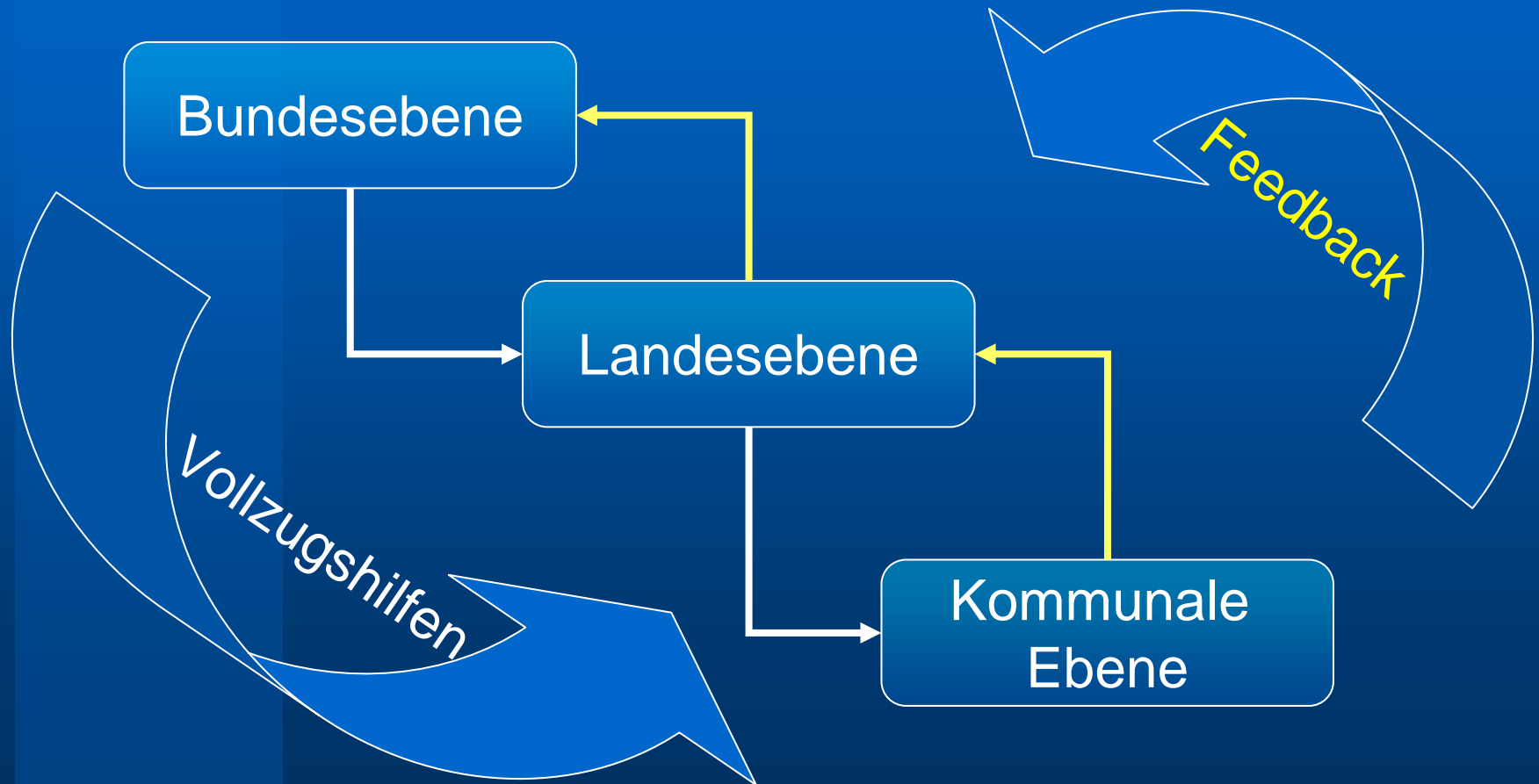
Hat sich die TrinkwV 2001 bewährt?

- ✓ verbesserte Information der Verbraucher
- ✓ §§ 9, 16 zur Vorgehensweise bei Grenzwertüberschreitungen
- ✓ Akkreditierungspflicht, auch für Probenahme
- ✓ Überwachung der Hausinstallationen als Bestandteil der amtlichen Überwachung

Es bleiben aber auch Fragen und Probleme:

- 💣 Änderung mikrobiologischer Untersuchungsverfahren
- 💣 Überwachung zentraler Erwärmungsanlagen (Legionellen)
- 💣 Probenahmeverfahren Pb, Cu, Ni
- 💣 Nicht ortsfeste Anlagen
- 💣 Nicht-Trinkwasser-Systeme
- 💣 Berichts- und Meldepflichten

Zusammenarbeit der Behörden



Wo sind wir erreichbar?

Landesamt für Verbraucherschutz
Sachsen-Anhalt
Fachbereich Hygiene
Wallonerberg 2-3, 39104 Magdeburg

Dipl.-Chem. Uta Rädels
Dezernat Umwelt- und Wasserhygiene
Tel. 0391-5377-180
Fax 0391-5377-185
uta.raedel@md.lav.ms.lsa-net.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

